

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. April 1894.

N<sup>o</sup> 16.

**Inhalt:** 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung des §. 3 der Brauereiein- und Abgaben-Ordnung; — Abänderung der Konten-Regulation in betreff des Artikels „Künstliche Bahnen“; — Befreiung eines Eisens-Kontros-Ord; — Veränderungen in dem Stande oder den Besetzungen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 91

2. Reichsamt des Innern: Gesetzes-Entwurf . . . . . 93  
 3. Zoll-Wesen: Status der deutschen Notendruck-Unternehmen 1894 . . . . . 94  
 4. Polizei-Wesen: Aufhebung von Waffendruck-Unternehmen . . . . . 96

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. März d. J. beschlossen:

in §. 3 der Brauereiein- und Abgaben-Ordnung (Central-Blatt für 1892 S. 423) unter h 2  $\beta$  vor dem Worte „Eisenbahnstation“ einzuschalten  
 „erlaubten Schiffsladestelle oder“  
 und vor dem Worte „Station“ einzuschalten  
 „Ladestelle oder“,

Sodas die Bestimmung folgende Fassung erhält:

$\beta$ ) von Brauereieinrichtungen, die auf der am Orte des Betriebes oder Lagers befindlichen erlaubten Schiffsladestelle oder Eisenbahnstation ankommen oder abgehen und unter amtlicher Aufsicht von oder nach dieser Ladestelle oder Station übergeführt werden.

Berlin, den 11. April 1894

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.